



Kanton Glarus

Anwaltskommission

Spielhof 6 | Postfach 1535 | 8750 Glarus | 0041 55 646 53 00

Schriftliche Anwaltsprüfung vom 29. September 2020

Sachverhalt Fall 1 (maximal 45 Punkte)

Herr Hans Ramadani kommt heute am 29. September 2020 zu Ihnen und berichtet, unterstützt durch einen interkulturellen Dolmetscher, was folgt:

Seine Tochter Noemi, geboren am 10. September 2010, sei am 15. April 2020 beim Überqueren der Kantonsstrasse in Schwanden von einem Motorfahrzeug erfasst worden. Dabei habe Noemi u.a. ein schweres Schädelhirntrauma mit zahlreichen Brüchen erlitten, weshalb sie im Koma-Zustand mit dem Helikopter sofort ins Kinderspital Zürich eingeliefert worden sei. Während sich die nicht erwerbstätige Mutter von Noemi, Frau Ruth Ramadani, zur Zeit des Unfalls zu Hause an der Bahnhofstrasse 10 in Schwanden aufgehalten habe, sei er in privater Angelegenheit in Genf gewesen. Der Prozess des Aufwachsens habe eine Woche gedauert, bis sich Noemi stabilisiert habe. Noemi sei bis zum 25. April 2020 im Kinderspital Zürich untergebracht gewesen und dann in das Rehabilitationszentrum Affoltern a.A. überführt worden. In dieser äusserst kritischen Aufwachphase hätten er und die Mutter von Noemi sich rund um die Uhr an ihrer Seite aufgehalten, auch in der Nacht.

Die Mutter habe sich anschliessend – auch auf Anraten der Ärzte – ein Zimmer im Rehabilitationszentrum genommen und die meisten Nächte mit und bei ihrer Tochter verbracht, da diese Ängste und Schlafstörungen gehabt habe. Durch den Tag habe sie viele alltägliche Aufgaben des Pflegepersonals übernommen und sei eine wichtige Stütze für die Tochter gewesen. Er selber sei ab dem 26. April 2020 wieder in Linthal arbeiten gegangen, habe die Tochter aber jeden Abend besucht. Dies habe die Tochter immer sehr gefreut und die Ehefrau entlastet. Die beiden anderen Kinder Marwin (2008) und Melvin (2006) seien in der Abwesenheit der Eltern von Freunden betreut worden.

Die Tochter sei nun seit dem 1. September 2020 wieder zu Hause, benötige aber die Fürsorge der Mutter für die alltäglichsten Tätigkeiten (Anziehen, zur Schule und zu Therapien begleiten, spezielle Diät, Schulaufgaben, etc.). Noemi gehe es zwar besser, doch habe sie vermehrt Bauchschmerzen und sei neuerdings auf eine Brille angewiesen. Dies alles verursache Mehrkosten, da die Franchise der Krankenkassenpolice von Noemi hoch sei.

Die Familie stehe vor einem finanziellen Kollaps und habe in der Zwischenzeit Schulden in fünfstelliger Höhe bei Freunden angehäuft. Er habe von seinem Arbeitgeber wegen des Unfalls keinen Tag frei erhalten. Durch seine täglichen Fahrten nach Affoltern a.A. seien bei ihm zudem 60 Minusstunden angelaufen, was sich Ende Jahr negativ auswirken werde.

Aufgaben

a) Hans Ramadani möchte – heute am 29. September 2020 – von Ihnen wissen, ob Sie die Familie als Anwalt/Anwältin umfassend unterstützen, da er mit dieser Sache komplett überfordert sei. Er verfüge momentan über keine finanziellen Ressourcen. Bitte legen Sie dar, welche Möglichkeiten Sie sehen, damit Ihre Bemühungen kurzfristig, mittelfristig und langfristig entschädigt werden? Formulieren Sie an mögliche Adressaten kurze Schreiben (max. 1 A4 Seite), welche darauf abzielen, ihre anwaltlichen Bemühungen zu entschädigen.

b) Fünf Tage später findet erneut eine Besprechung mit Hans Ramadani und dessen Dolmetscher statt. Hans Ramadani ist derart chaotisch, dass er – trotz Aufforderung von Ihrer Seite – jegliche Belege, welche mit dem Unfall von Noemi zusammenhängen, nicht mehr finden kann. Verfassen Sie die notwendigen Schreiben (max. ½ A4 Seite), um an sämtliche aus Ihrer Sicht relevanten Unterlagen zu gelangen.

c) Hans Ramadani hat Ihnen bei der zweiten Besprechung einen Strafbefehl der Jugend- und Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus vom 30. September 2020 überlassen, gemäss welchem die Fahrzeuglenkerin der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig gesprochen wurde. Die Zivilforderungen wurden dabei auf den Zivilweg verwiesen. Hans Ramadani bittet Sie eindringlich um Ihre Hilfe, damit er seine Schulden bald zurückzahlen kann. Verfassen Sie ein Schreiben an den richtigen Adressaten, in welchem Sie sämtliche haftpflichtrechtlichen Ansprüche beziffern (in CHF) und kurz begründen.

d) Gibt es weitere relevante Ansprüche zu Gunsten der Familie Ramadani? Falls ja, zählen Sie diese mit Verweis auf die Gesetzesbestimmung auf. Falls nein, weshalb nicht?

e) Welche Fristen müssen Sie im Auge behalten und was müssen Sie diesbezüglich allenfalls unternehmen?

Sachverhalt Fall 2 (maximal 35 Punkte)

Frau Ava Glarner ist seit 5 Jahren mit ihrem Mann Herrn Heiko Zürcher verheiratet und lebt zusammen mit vier Kindern in Näfels. Die eheliche Liegenschaft in Näfels wurde kurz vor der Eheschliessung zum Preis von CHF 695'000.- erworben. Das Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder: Walter, 4-jährig, und Patrick, 2-jährig. Aus ihrer ersten Ehe mit Herrn Valon Elmer hat Ava Glarner die Kinder Simon, 12 Jahre, und Marco, 10 Jahre, in ihre zweite Ehe miteingebracht. Über die Kinder Simon und Marco hat Frau Glarner die alleinige elterliche Sorge inne. Simon und Marco haben ihren leiblichen Vater, Valon Elmer, seit 6 Jahren nicht mehr gesehen und verweigern jeglichen Kontakt zu diesem. Für Simon und Marco ist klar, dass Heiko Zürcher ihr Vater ist.

Nun stirbt Ava Glarner ganz überraschend am 1. Juli 2020. Im Jahr 2015, kurz nach der Eheschliessung mit Heiko Zürcher, hatte sie mit diesem einen öffentlich beurkundeten Ehe- und Erbvertrag geschlossen (**Beilage 1**). Aufgrund dieser Urkunde hat die Fachstelle Erbschaft des Kantons Glarus nur Heiko Zürcher, Walter Glarner und Patrick Glarner als Erben in der Erbbescheinigung aufgeführt. Nach dem Ableben von Ava Glarner Ganz kommt es vermehrt wieder zu Spannungen zwischen Simon und Marco einerseits und Heiko Zürcher andererseits. Es geht so weit, dass Simon und Marco darauf bestehen, ihren biologischen Vater endlich wieder einmal zu sehen.

Aufgaben

a) Die KESB Glarus gelangt mit der Frage an Sie, ob Sie Simon und Marco im Rahmen des Erbgangs von Ava Glarner sel. in beratender Funktion unterstützen wollen. Nachdem Sie das Mandat angenommen haben, werden Sie von der KESB um eine schriftliche Einschätzung zu folgenden Fragen gebeten:

aa) Weshalb sind Simon und Marco nicht als Erben aufgeführt? Ist die Fachstelle korrekt vorgegangen?

bb) Kann dies zu einer Benachteiligung von Simon und Marco führen? Falls ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?

b) In einem Gespräch mit Simon und Marco erfahren Sie, dass die beiden in Erwägung ziehen, bei ihrem biologischen Vater zu wohnen. Wie schätzen Sie die Erfolgchancen dieses Wohnortwechsels ein?

c) Da niemand die Erbenstellung von Simon und Marco bestreitet, werden Sie von der KESB gebeten, eine Vereinbarung aufzusetzen, damit Simon und Marco Erbenstellung erhalten. Verfassen Sie eine solche Vereinbarung und legen Sie zusätzlich kurz dar, was es zu beachten gilt.

d) Werden die Rechte von Simon und Marco im Ehe- und Erbvertrag zwischen Ava Glarner und Heiko Zürcher zulässigerweise eingeschränkt? Verfassen Sie hierfür ein Memorandum und beschränken Sie sich auf diejenigen Bestimmungen der öffentlichen Urkunde, die in einem allfälligen Gerichtsverfahren strittig sein könnten.

e) Sie sollen einen Vorschlag für eine einvernehmliche und nachhaltige Erbteilung ausarbeiten, immer mit speziellem Fokus auf die Rechte von Simon und Marco. Sie erhalten von der Steuerverwaltung das Steuerinventar der verstorbenen Ava Glarner (**Beilage 2**).

aa) Welche Positionen gilt es im Steuerinventar besonders zu beachten? Weshalb?

bb) Berechnen Sie nachvollziehbar (in CHF), wie viel Geld jeder Erbe gemäss Ihrem Teilungsvorschlag erhalten soll.

cc) Machen Sie einen pragmatischen Vorschlag, wie das Erbe konkret verteilt werden soll (eine Teilungsvereinbarung ist nicht notwendig).

Sachverhalt Fall 3 (maximal 25 Punkte)

Herr Christoph Haliti hat den Entschluss gefasst, in Mitlödi ein syrisches Restaurant zu eröffnen. Er ist überzeugt, dass sein Unterfangen erfolgreich sein wird, da es im Dorf Mitlödi trotz hoher Nachfrage kein Restaurant gibt. Per 1. April 2020 hat er die Räumlichkeiten der ehemaligen Dorfbäckerei auf seinen Namen gemietet und gemeinsam mit dem Vermieter unverzüglich ein Baugesuch eingereicht, da etliche bauliche Veränderungen im Innern der Liegenschaft anfallen (Erstellung Küche, Abzug, Kunden WC, etc.). Die Gemeinde Glarus Süd steht dem Projekt von Christoph Haliti grundsätzlich positiv gegenüber. Ganz anders sieht es beim Nachbar Senat Bünzli aus, der mit allen Mitteln verhindern will, dass das Restaurant eröffnet wird. Seine Einsprache bei der Gemeinde Glarus Süd wird abgelehnt und Christoph Haliti erhält die Baubewilligung der Gemeinde.

Die Freude währt aber nicht lange, da Senat Bünzli am 15. September 2020 rechtzeitig eine Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht hat (**Beilage 3**). Dieser kritisiert vor allem, dass es nicht genügend Parkplätze für die Kunden habe. Christoph Haliti versteht die Welt nicht mehr. Neben seinem zukünftigen Restaurant stehen acht Parkplätze zur Verfügung, wovon er gemäss Mietvertrag vier ausschliesslich für das Restaurant selbst nutzen darf. Neben den Parkplätzen hat es sogar eine Tafel mit einem Rechtbot (**Beilage 4**).

Auf Nachfrage hat Christoph Haliti vom Vermieter erfahren, dass die acht Parkplätze tatsächlich nie bewilligt worden sind, aber dennoch seit über fünfzig Jahren von den Einwohnern des Dorfes Mitlödi rege genutzt werden. Die Parkplätze wurden vor Jahren so angelegt, dass man rückwärts auf die Hauptstrasse fahren muss. Gemäss Aussage des ortsansässigen Vermieters sei es aber noch nie zu einem Unfall gekommen.

Aufgaben

a) Verunsichert kommt Christoph Haliti zu Ihnen und beauftragt Sie mit der Erstellung der Beschwerdeantwort. Er schlägt vor, dass man anstatt der acht aktuell vertikalen Parkplätze drei Parkplätze erstellen könnte, welche parallel zur Hauptstrasse verlaufen würden. Noch bevor Sie mit der Ausarbeitung der Beschwerdeantwort begonnen haben, sendet er Ihnen einen solchen Plan des Architekten zu (**Beilage 5**). Verfassen Sie die Beschwerdeantwort, inklusive Rubrum etc.

b) Einen Monat später ruft Christoph Haliti in Ihrem Büro an und gibt an, er wisse nicht, ob er am Beschwerdeverfahren überhaupt noch festhalten solle. Er könne die Mietzinse für die bis-

lang nutzlosen Räumlichkeiten nicht mehr weiterzahlen. Er bittet Sie daher um eine ehrliche Einschätzung der Rechts- und Sachlage. Zeigen Sie ihm unterschiedliche Handlungsoptionen mit Chancen und Risiken auf und begründen Sie, welche Variante Sie ihm empfehlen. Halten Sie dies alles in einem übersichtlichen Schreiben an Ihren Klienten fest.

Hinweise: Lesen Sie den Sachverhalt und die Beilagen genau durch. Für die Bearbeitung der Aufgaben gilt Folgendes:

- Sie sind in jedem Fall als Anwalt/Anwältin Ihrer Klientschaft tätig. Ihre Überprüfungen, Antworten etc. haben ausschliesslich der Interessenlage Ihrer Klientschaft zu dienen.
- Treffen Sie im Sachverhalt Annahmen, wo diese nötig sind und begründen Sie kurz die Wahl Ihrer Annahmen.
- Ihre Antworten sind in der Regel einlässlich zu begründen. Wenn aufgrund Ihrer Analyse verschiedene Lösungsvarianten denkbar sind, haben Sie alle Lösungsvarianten zu skizzieren. Sie haben zu begründen, wieso Sie sich für eine bestimmte Lösung entschieden haben.
- Soweit Sie sich auf Gesetzesbestimmungen stützen, geben Sie diese an. Gehen Sie davon aus, dass alle Gesetze während der fallrelevanten Zeit in der heutigen Fassung in Kraft waren bzw. sind.
- Auf Genauigkeit in Form und Inhalt wird Wert gelegt. Für Briefe und Rechtsschriften verwenden Sie bitte je separate Blätter, welche Sie der Lösung beilegen.
- Bringen Sie auf Ihren Lösungen Ihren Namen und eine Seitennummerierung an.

Viel Erfolg und gutes Gelingen!

Glarus, den 29. September 2020

Öffentliche Urkunde

Ehe- und Erbvertrag

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Kantons Glarus, Rechtsanwalt lic. iur. Dominic Thiago, Hauptstrasse 55, in 8750 Glarus sind am 5. August 2015 erschienen:

Heiko Zürcher, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft Zürcherstrasse 20, 8752 Näfels, Gemeinde Glarus Nord,

und

Ava Glarner, von Glarus Nord, wohnhaft Zürcherstrasse 20, 8752 Näfels, Gemeinde Glarus Nord,

Die Parteien erklären übereinstimmend mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren

Ehe- und Erbvertrag

I.

Feststellungen

1. Wir haben am 25. Juli 2015 in Glarus Nord geheiratet und haben heute unseren Wohnsitz in Näfels, Gemeinde Glarus Nord.
2. Die Ehegattin hat aus erster Ehe folgende Nachkommen:
 - Simon (10.10.2008),
 - Marco (11.11.2010);

Der Ehegatte hat keine Kinder. Wir haben bis anhin auch keine gemeinsamen Nachkommen.

3. Wir leben unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Wir haben bis heute weder einen Ehevertrag abgeschlossen noch letztwillige Verfügungen getroffen.
4. Neben den Gegenständen, die jeder Partei ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, haben wir im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Eigengüter im Sinne von Art. 198 Ziff. 2 – 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB):

a) Ehegatte:

Der Ehegatte hat CHF 110'000 (Finanzierung Liegenschaft Nr. 111, GB Näfels) in die Ehe eingebracht.

b) Ehegattin:

Die Ehegattin hat CHF 15'000 (Übernahme aller Miet- und Lebenskosten bis zum Einzug in vorerwähnte Liegenschaft) in die Ehe gebracht.

5. Mit dem vorliegenden Ehe- und Erbvertrag möchten wir uns gegenseitig auf den Tod des erstversterbenden Ehegatten hin so weit wie möglich begünstigen, damit der überlebende Ehegatte seine gewohnten Lebensverhältnisse beibehalten kann.

II.

Ehevertrag

1. Wir behalten den Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung** gemäss Art. 196 ff. ZGB bei.
2. Wird unsere Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so steht die Gesamtsumme der Vorschläge beider Ehegatten ganz dem überlebenden Ehegatten zu, wie dies durch Art. 216 Abs. 1 ZGB ermöglicht wird.
3. Bei Scheidung, Trennung, Ungültigkeitserklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung wird der Güterstand nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst. Die Parteien verzichten darauf, diese gesetzliche Ordnung gestützt auf Art. 217 ZGB

abzuändern.

III.

Erbvertrag

Für Simon und Marco gilt beim Vorversterben eines Ehegatten Folgendes:

1. Wir setzen Simon und Marco auf den gesetzlichen Pflichtteil und setzen den überlebenden Ehegatten für die frei verfügbare Quote als Erben ein. Die Nachkommen verzichten definitiv und unwiderruflich darauf, ihre Pflichtteilsansprüche geltend zu machen, solange ein Ehegatte lebt.
2. Im Falle des Vorversterbens eines Ehegatten wird der überlebende Ehegatte hinsichtlich des unter Ziff. I. 4. lit. a) bzw. b) erwähnten Eigenguts des verstorbenen Ehegatten als Vorerbe eingesetzt. Dies soll auch für den künftigen Eigenguterwerb gelten (beispielsweise Erbschaften). Im Falle des Vorversterbens der Ehegattin beantragt dieselbe ausdrücklich, dass die elterliche Sorge hinsichtlich Simon und Marco auf Heiko Zürcher übergeht. Dies soll auch für den Fall einer Handlungsunfähigkeit (infolge Krankheit oder Unfall) der Ehegattin gelten. Der Ehegatte ist deshalb auch befugt, die elterliche Sorge auszuüben, sofern sie noch nicht amtlich übertragen worden ist (beispielsweise bei Spitalnotfällen).

Für allfällige gemeinsame Kinder gilt beim Vorversterben eines Ehegatten Folgendes:

3. Wir setzen unsere gemeinsamen Nachkommen auf den gesetzlichen Pflichtteil und setzen den überlebenden Ehegatten für die frei verfügbare Quote als Erben ein. Dem überlebenden Ehegatten wenden wir gestützt auf Art. 473 ZGB die lebenslängliche Nutzniessung am übrigen Nachlassvermögen zu. Der überlebende Ehegatte ist von einer Sicherstellungspflicht entbunden, vorbehalten bleibt Art. 760 Abs 1 ZGB. Die vorerwähnte Liegenschaft ist mit ihrem Verkaufswert einzusetzen.
4. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das ganze Nachlassvermögen in Anrechnung an seine güter- und erbrechtlichen Ansprüche zu Alleineigentum zu übernehmen. Die Erbteile der gemeinsamen Nachkommen bestehen – wenn der überlebende Ehegatte diese Befugnis ausschöpft – aus einer Barforderung gegenüber dem überlebenden Ehegatten, die wegen der Nutzniessung unkündbar und unverzinslich ist. Es steht dem

überlebenden Ehegatten frei, von dieser Befugnis nur teilweise Gebrauch zu machen und sämtlichen Nachkommen Erbschaftssachen ihrer Wahl zu überlassen.

5. Im Weiteren ist im Falle des Vorversterbens des Ehegattens die Ehegattin berechtigt, die im Alleineigentum des Ehegatten stehende Liegenschaft Nr. 111, Grundbuch Näfels, mit allen dannzumal bestehenden Rechten und Lasten sowie Grundpfandrechten zu Alleineigentum zu beanspruchen und im Grundbuch auf ihren Namen eintragen zu lassen. -
6. Sollte der überlebende Ehegatte versterben oder sollten die Ehegatten gleichzeitig versterben, so sollen die vorerwähnten Eigengüter sowie die Errungenschaften beider Ehegatten zu gleichen Teilen an die Kinder Simon und Marco sowie allfällige gemeinsame Kinder gehen.
7. Die Parteien halten abschliessend ausdrücklich nochmals fest, dass – aufgrund der unterschiedlichen Abstammung der Nachkommen – zu keinem Zeitpunkt Ausscheidungen irgendwelcher Art vorgenommen werden sollen (mit der unter Ziff. IV. 1. nachstehend erwähnten Ausnahme der Wiederverheiratung). Das gesamte Nachlassvermögen soll zunächst dem überlebenden Ehegatten in vorerwähntem Sinne zur Verfügung stehen. Erst nach Versterben des überlebenden Ehegattens oder des gleichzeitigen Versterbens soll sämtliches Nachlassvermögen zu gleichen Teilen auf sämtliche Kinder (Simon und Marco sowie allfällige gemeinsame Kinder) aufgeteilt werden.

IV.

Schlussbestimmungen

1. Sollte sich der überlebende Ehegatte wieder verheiraten, so fallen Ziff. 2 der ehevertraglichen und Ziff 3 der erbvertraglichen Bestimmungen dahin. Der überlebende Ehegatte hat in diesem Fall den Nachlass gemäss der gesetzlichen Erbfolge zu teilen, wobei die entsprechenden Erbansprüche innert 30 Tagen nach der Ziviltrauung auszuzahlen sind.
2. Die Urkundsperson wird beauftragt, ein Exemplar dieses Vertrages bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Glarus Nord zu hinterlegen.
3. Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Ein Exemplar ist für die Einwohnerkontrolle bestimmt, eines für die Urkundsperson und je eines für die unterzeichneten Parteien. Diese sind der Urkundsperson bekannt.

Glarus, den

Der Ehemann

Die Ehefrau

Unterschrift Ehemann

Unterschrift Ehefrau

.....

.....

Heiko Zürcher

Ava Glarner

Die zustimmenden Nachkommen

Unterschrift Mutter

Unterschrift Mutter

.....

.....

Simon

Marco

(beide vertreten durch die Inhaberin der elterlichen Sorge)

Mitwirkung der Zeugen

Wir, die unterzeichneten Zeugen,

- xxx,

und

- xxx,

bestätigen hiermit gemäss Art. 501 und 512 ZGB mit unserer Unterschrift, dass:

- a) die beiden Vertragsparteien die vorliegende öffentliche Urkunde vor uns und der Urkundsperson eigenhändig unterzeichnet haben;

- b) die beiden Vertragsparteien unmittelbar nach der Unterzeichnung durch sie und der Dattierung und Unterzeichnung durch die Urkundsperson uns in Gegenwart derselben erklärt haben, sie hätten diese vorliegende öffentliche Urkunde im Beisein der Urkundsperson selbst gelesen und sie enthalte ihre übereinstimmenden Willenserklärungen und ihren letzten Willen;
- c) die beiden Vertragsparteien sich nach unserer Wahrnehmung während des ganzen Vertragsabschlusses im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden haben.

Glarus, den

Die Zeugen:

.....

.....

xxx

xxx

Öffentliche Beurkundung

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen und ist von den Parteien selber gelesen, als richtig anerkannt und in meiner Gegenwart unterzeichnet worden.

Glarus, den 5. August 2015

Die Urkundsperson

5. Vermögensverhältnisse per Todestag

		Wert per Todestag [Fr.]
AKTIVEN		
Grundeigentum		
GB Nafels EFH,		397'000.00
Wertschriften		
Raiffeisenbank, Geschenksparkonto <i>Simon</i>		110.76
Raiffeisenbank, Geschenksparkonto <i>Marco</i>		-
Raiffeisenbank, Sparkonto		14'012.57
Raiffeisenbank, 1 Anteilschein		200.00
Raiffeisenbank, Privatkonto		126.37
Raiffeisenbank, Sparkonto		43.89
PostFinance,		739.66
PostFinance, EUR	400.00	434.80
PostFinance,		8'661.53
PostFinance, EUR	1'520.56	1'652.84
St. Galler KG, Hypozinskonto		86'741.74
Total Aktiven		509'724.16
PASSIVEN		
Grundpfandschulden		
St. Galler KB, Fest-Hypothek /		301'236.25
St. Galler KB, Fest-Hypothek /		279'291.90
Diverse Nachlasspassiven		
Raiffeisenbank, Geschenksparkonto <i>Simon</i>		110.76
Raiffeisenbank, Geschenksparkonto <i>Marco</i>		-
Offene Rechnungen per Todestag gemäss Deklaration		6'711.30
Eheliches Vermögen		-77'626.05
<i>Eigengut des Ehegatte</i>		110'000.00
<i>Eigengut der Erblasserin</i>		15'000.00
Eheliche Errungenschaft		-202'626.05
<i>Güterrechtsanspruch Ehegatte [1/1 der Errungenschaft]</i>		-202'626.05
<i>Eigengut Erblasserin wie oben</i>		15'000.00
Brutto Nachlass		15'000.00

Brutto Nachlass		15'000.00
Todesfallkosten	gemäss Deklaration	4'272.35
Grabplatte	gemäss Deklaration	4'800.00
Nachlassvermögen		5'927.65

GLKB, Vorsorgekonto 3a, *Ehemann*
 St. Galler KB, Sparen 3-Konto *Ehefrau*

41'494.87
 41'637.30

Meldepflicht:

Erhält der Erbe nach Aufnahme des Inventars Kenntnis vom Vorhandensein von Im/mobilien des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so sind diese innert 10 Tagen seit der Entdeckung zu melden.

KANTONALE STEUERVERWALTUNG
 Abteilung Spezialsteuern

Bernadette Müller

Senat Bünzli
Hauptstrasse 53
8756 Mitlödi

persönlich überbracht
an die hohe Regierung des Landes Glarus
Rathausplatz
8750 Glarus

Mitlödi, den 15.9.20

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates Glarus Süd und beantrage, dass die Baubewilligung nicht zu erteilen sei.

Ich habe mit dem früheren Eigentümer der Dorfbäckerei gesprochen und er hat für die 8 Parkplätze keine Bewilligung eingeholt. Das ist alles ein Saustall. Auch im Archiv der Gemeinde habe ich keine Parkplatzbewilligung gefunden. Hoher Regierungsrat wir dürfen nicht zulassen, dass jeder hier ein Restaurant eröffnen kann und die Kunden dann auf den Parkplätzen der Nachbarn parkieren. Das lass ich nicht zu, auch wenn ich bis vor Bundesgericht gehen muss.

Die 8 Parkplätze sind gemäss einem befreundeten Architekten nicht verkehrstauglich und können die Sicherheit der Fussgänger und der Autofahrer auf der Hauptstrasse nicht sicherstellen. Die Sichtverhältnisse beim Ein- und Ausparkieren sind so schlecht, dass dort nie Parkplätze bewilligt werden können.

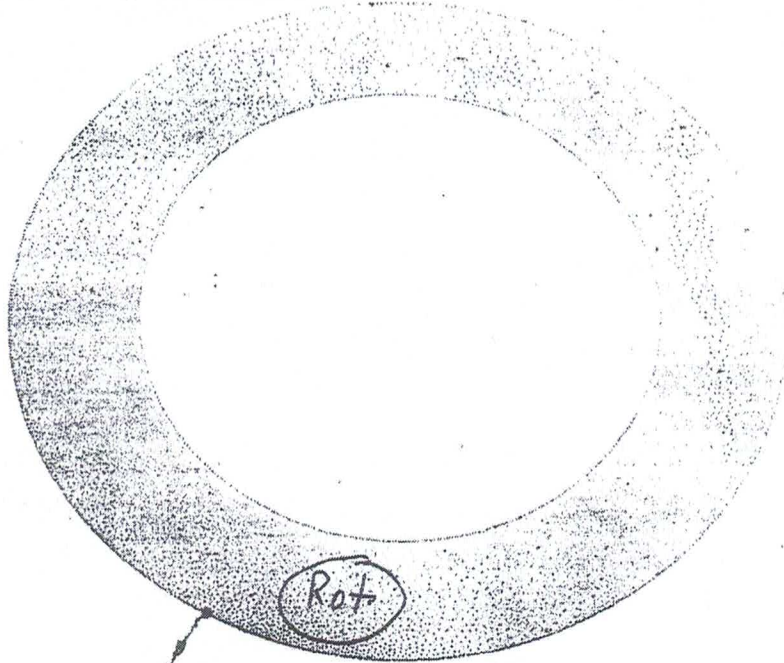
Hoher Regierungsrat stellen Sie die Ordnung wieder her!

Mit freundlichen Grüssen

Unterschrift Senat Bünzli

Senat Bünzli

Beilage: Entscheid des Gemeinderates



Rechtbot Nr.

Das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen auf der Liegenschaft Eid. Nr. _____ des Grundbuches Mitlödi ist

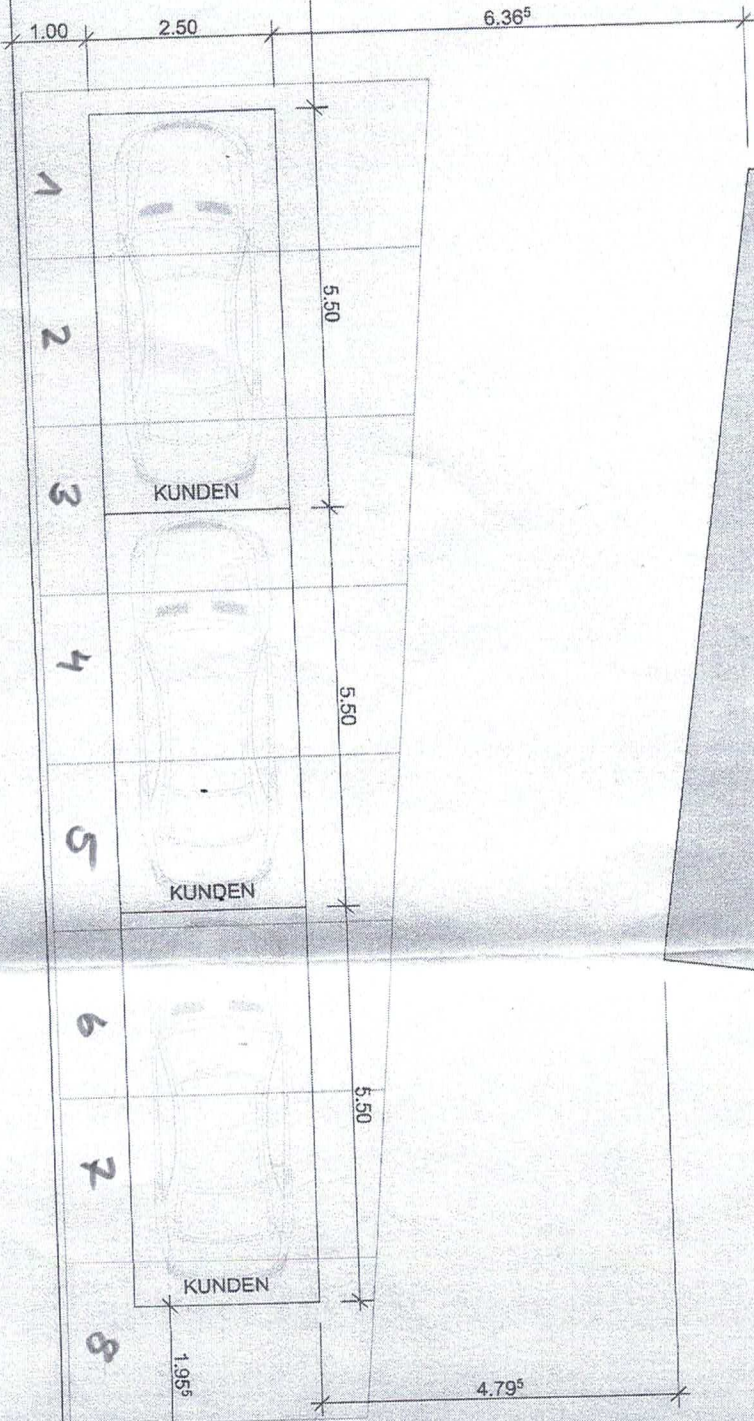
amtlich verboten

Ausgenommen sind Kunden, Lieferanten und Mieter der Eigentümerin (_____) sowie die zugunsten der Ortsgemeinde Mitlödi und der Liegenschaft Eid. Nr. _____ des Grundbuches Mitlödi bestehenden Fahrwegrechte.

Der Kantonsgerichtspräsident

Glarus, 25. Juni 92

BAHNHOFSTRASSE



HAUPTSTRASSE

TROTTOIR

